

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/6 vom 24. Juni 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/6 du 24 juin 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/6 del 24 giugno 2025

Regeste

Art. 11a ELG. Art. 14 Abs. 3 ELV. Hypothetisches Erwerbseinkommen. Tätigkeit in einem geschützten Rahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juni 2025, EL 2025/6).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 24. April 2024 erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Den Gegenstand des am 24. April 2024 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens hat die Prüfung des vom Beschwerdeführer im Februar 2024 eingereichten Revisionsbegehrens und damit die Frage gebildet, ob bezüglich des bei der Anspruchsberechnung berücksichtigten (hypothetischen) Erwerbseinkommens am 1. Februar 2024 eine relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten war. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist damit ausschliesslich zu prüfen, ob sich der bezüglich des bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden (hypothetischen) Erwerbseinkommens massgebende Sachverhalt per 1. Februar 2024 verändert hat.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist bis Ende Januar 2024 nicht erwerbstätig gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin bei der Anspruchsberechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hat. Dessen Betrag hat sie in Anwendung des Art. 14a Abs. 2 ELV ausgehend von der um einen Drittel erhöhten gesetzlichen Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf festgesetzt. Massgebend ist also die Fiktion gewesen, dass der Beschwerdeführer auf dem ersten Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nahegehe und ein Erwerbseinkommen von 26'800 Franken erziele. Diese Fiktion hat auf dem vom RAD (ausgehend vom Gutachten der SMAB AG) attestierten Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers von 60 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt beruht. Da die entsprechenden Verfügungen, die für die Zeit bis Ende Januar 2024 massgebend gewesen sind, formell rechtskräftig und damit verbindlich gewesen sind, kann die Rechtmässigkeit dieser Fiktion in diesem Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden.

E. 2.2

Weder die Akten der IV-Stelle noch jene der Beschwerdegegnerin enthalten einen Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Begutachtung durch die SMAB AG. Selbst das vom Beschwerdeführer in diesem Beschwerdeverfahren eingereichte Attest des psychiatrischen Ambulatoriums B. ___ enthält den Hinweis, dass die bipolare Störung remittiert sei. Zwar haben die behandelnden Ärzte nur eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen als zumutbar erachtet, aber dabei hat es sich eindeutig um eine rein präventiv motivierte Empfehlung gehandelt. Hätte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Begutachtung durch die SMAB AG tatsächlich wesentlich verschlechtert, wäre die IV-Rente revidiert worden, was aber nicht geschehen ist. Zusammenfassend deutet nichts darauf hin, dass sich sein Gesundheitszustand und damit seine EL 2025/6 4/6

Arbeitsfähigkeit seit Ende Januar 2024 wesentlich verschlechtert hätten. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer nach wie vor auf dem freien Arbeitsmarkt für eine leidensadaptierte Tätigkeit zu 60 (respektive 80) Prozent arbeitsfähig gewesen ist. Der für die Fiktion, der Beschwerdeführer erziele ein Erwerbseinkommen von 26'800 Franken (vgl. E. 2.1), massgebende Sachverhalt hat sich also nicht verändert.

E. 2.3

Selbst wenn der massgebende Sachverhalt nicht die Fiktion einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, sondern die reale Tätigkeit des Beschwerdeführers wäre, wäre der Antritt einer Tätigkeit in einem geschützten Rahmen per 1. Februar 2024 entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht irrelevant. Zwar sieht der Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV vor, dass einem EL-Bezüger, der in einer geschützten Werkstätte tätig ist, kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird. Die Beschwerdegegnerin aber hat zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht massgebend ist, ob der Beschwerdeführer effektiv in einer geschützten Werkstätte arbeitet, sondern vielmehr, ob er objektiv nur noch in einem geschützten Rahmen erwerbstätig sein kann. Der Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV kann nur dann für sich in Anspruch nehmen, gesetzmässig zu sein, wenn der darin enthaltene Hinweis auf eine Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte als ein Beispiel für einen (relativ häufigen) Anwendungsfall einer Unfähigkeit der versicherten Person verstanden wird, ein nennenswertes Erwerbseinkommen zu erzielen. Die ratio hinter dem Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV muss also lauten: Wenn eine versicherte Person in einer Werkstätte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. a IFEG arbeitet, weil sie ihre Resterwerbsfähigkeit nicht mehr auf dem freien Arbeitsmarkt verwerten kann, ist kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Die Anwendung des Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV darf also – entgegen dem den eigentlichen Sinn und Zweck verschleiernenden Wortlaut – nicht daran anknüpfen, ob eine versicherte Person in einer geschützten Werkstätte tätig ist, sondern sie muss voraussetzen, dass die Resterwerbsfähigkeit objektiv nur noch in einem geschützten Rahmen verwertbar ist. Würde man nicht an der zumutbaren Resterwerbsfähigkeit, sondern allein daran anknüpfen, ob eine versicherte Person gerade in einer geschützten Werkstätte tätig ist, hätte die Anwendung des Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV gesetzwidrige und das Gleichbehandlungsgebot verletzende Resultate zur Folge. Folglich spielt es für den vorliegenden Fall keine Rolle, ob der Beschwerdeführer in einer geschützten Werkstätte erwerbstätig gewesen ist. Die Beschwerdegegnerin hat das Revisionsbegehren des Beschwerdeführers also zu Recht abgewiesen.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). EL 2025/6 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.